

„sich auch für die Anwendung der im Gesezentwurfe aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen auf die in Folge der Verbindung der sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn nothwendig gewordene Erweiterung des zu Dresden befindlichen Bahnhofes der Letzteren auszusprechen.“

und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent D. Bülow: Ich habe nun noch in Beziehung auf den übrigen Inhalt der vierten Paragrafhe eine Stelle aus den Erläuterungen vorzutragen, wo es heißt:

(s. dieselbe L.-M. II. R. Nr. 68 S. 1641. Sp. 1. Z. 24—26 v. o.)

In Beziehung auf die Gründe, weshalb in §. 1 verschiedene neuere Gesetze noch mit angeführt werden mußten, erlaube ich mir auf den Bericht der jenseitigen Kammer zu verweisen, wo die Ursachen der Modificationen, die in dem Expropriationsgesetz von 1835 herbeigeführt worden sind, kurz und klar dargelegt werden. Es kann nun die Deputation, nachdem die geehrte Kammer in allen zeither gesprochenen Punkten den Ansichten der Deputation beigepflichtet hat, die unveränderte Annahme der §. 1 anrathen. Es würde daher nunmehr über die ganze §. 1 abzustimmen sein.

Präsident v. Schönfels: Ja! Es befindet sich die §. 1 auf Seite 260 des Entwurfs und dieselbe ist der geehrten Kammer hinlänglich bekannt, ich werde sie daher nicht recapituliren, sondern werde einfach die Frage an die Kammer richten: ob sie der §. 1, wie sie sich im Entwurfe zu dem Gesetze, die Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen betreffend, befindet, die Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent D. Bülow:

Es hat jedoch die zweite Kammer, welche denselben Beschluß einstimmig gefaßt hat, bei dieser Paragrafhe noch die Aufnahme folgender Anträge in die ständische Schrift vorgeschlagen:

- 1) die hohe Staatsregierung möge bei Ertheilung der Concession für die unter 2. und 3. bezeichneten Eisenbahnen ein Rückkaufsrecht für den Staat vorbehalten, und
- 2) den Unternehmern dieser Eisenbahnen, ungeachtet des vorbehaltenen Rückkaufsrechts oder der ihnen sonst gestellten Bedingungen, — abgesehen von der aus den Staatskohlenwerken zu erbauenden Zweigbahn nach der Dresden-Tharander Hauptbahn — eine Zusage auf Betheiligung oder Zinsengarantie durch den Staat bei der Anlage dieser Privateisenbahnen nicht ertheilen.

Beide Anträge werden zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über die soeben vorgetragenen beiden Anträge das Wort verlangt, so würde ich die Frage darauf zu richten haben. Der erste Antrag geht dahin:

„Die hohe Staatsregierung möge bei Ertheilung der Concession für die unter 2 und 3 bezeichneten

Eisenbahnen ein Rückkaufsrecht für den Staat vorbehalten.“

Ich frage: ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation sich mit diesem Antrage einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Antrag geht dahin:

„Den Unternehmern dieser Eisenbahnen, ungeachtet des vorbehaltenen Rückkaufsrechts oder der ihnen sonst gestellten Bedingungen, — abgesehen von der aus den Staatskohlenwerken zu erbauenden Zweigbahn nach der Dresden-Tharander Hauptbahn — eine Zusage auf Betheiligung oder Zinsengarantie durch den Staat bei der Anlage dieser Privateisenbahnen nicht ertheilen.“

Ich frage auch hier: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage die Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent D. Bülow:

§. 2.

Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1—4 aufgeführten Unternehmungen wird durch Verordnung bekannt gemacht werden.

Die Deputation hat gegen §. 2 nichts zu erinnern und wird deren unveränderte Annahme angerathen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet die unveränderte Annahme dieser Paragrafhe an, und ich frage: ob die Kammer derselben beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent D. Bülow:

§. 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir ic.

Auch hierzu hat die Deputation nichts zu bemerken gehabt.

Präsident v. Schönfels: Auch §. 3. wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation auch bei dieser Paragrafhe beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent D. Bülow: Bevor noch zur Abstimmung über den gesammten Gesezentwurf überzugehen ist, will ich mir erlauben, noch einen Nebenpassus, der am Schlusse vorkommt, vorzutragen.

(Der Vortrag desselben erfolgt; s. die betreffende Stelle der Erläuterungen L.-M. II. R. Nr. 68. S. 1642 f.)

Die Deputation sagt in dieser Beziehung:

Die am Schlusse der Motiven erwähnte Absicht der Staatsregierung in Betreff einer Weissenfels-Leipziger Bahn beruht auf ständischer Ermächtigung und bietet keine Veranlassung zu anderweiter Erklärung.

Es ist sonach die Ermächtigung von Seiten der Stände ausdrücklich ertheilt worden, ein solches Expropriationsgesetz